

BL_GERICHTE 2000 2087 88 vom 21. August 2003

BL Gerichte, 2003-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_2000_2087_88

FR: BL_GERICHTE 2000 2087 88 du 21 août 2003

IT: BL_GERICHTE 2000 2087 88 del 21 agosto 2003

Regeste

Unzulässige Rückwirkung von Anschlussbeiträgen

Erwägungen

E. 3

b) ee) (...)

E. 4

c) Die rechtlichen Voraussetzungen für die Erhebung eines ergänzenden Anschlussbeitrags (als Teilbeitrag in den Reglementen "Erschliessungsbeitrag" genannt) bestimmen sich im vorliegenden Fall nach dem Zeitpunkt, in dem der ursprüngliche Anschluss vollzogen worden ist, da keine erweiterten oder veränderten Anlagen vorliegen. Dieser Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses liegt Jahrzehnte zurück. Das Wasserreglement vom 23. April 1997 und das Kanalisationsreglement vom 27. Juni 1996 knüpfen demnach an ein Ereignis, welches in der Vergangenheit liegt und Jahrzehnte vor Erlass der neuen kommunalen Reglemente eingetreten ist. Somit liegt echte Rückwirkung vor. Grundsätzlich ist echte Rückwirkung unzulässig. Es sollen niemandem Verpflichtungen auferlegt werden, die sich aus Normen ergeben, die ihm zum Zeitpunkt, als sich der Sachverhalt verwirklicht hat, nicht bekannt sein konnten. Dies ergibt sich auch aus dem Grundsatz der Rechtssicherheit, der sich aus dem in Art. 5 BV verankerten Rechtsstaatprinzip ableiten lässt. Gemäss Art. 5 Abs. 1 BV (Legalitätsprinzip), bedarf alles staatliche Handeln einer Grundlage in einem Gesetz (Grundsatz der Voraussehbarkeit staatlicher Massnahmen). Echte Rückwirkung kann unter bestimmten, kumulativ erforderlichen Voraussetzungen erlaubt sein (BGE 122 V 405 ff.; 119 Ia 254 ff.), doch sind vorliegend diese Vorgaben klar nicht erfüllt. Die voraussetzungslose Erhebung rückwirkender Beiträge für längst angeschlossene Grundstücke, wie sie das Wasserreglement und das Abwasserreglement der Beschwerdegegnerin vorsehen, verstösst auch aus diesem Grund gegen höherrangiges Recht, insbesondere Verfassungsrecht, und die Beschwerde ist gutzuheissen. Entscheid Nr. 2000/87-88 vom 21. August 2003 bestätigt vom Kantonsgericht Basel-Landschaft am 15. September 2004

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.